

27. FEBRUAR 1997 - Königlicher Erlass zur Einordnung der Munition des Kalibers 5,7 x 28 mm

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 10. Oktober 1997)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 2006 zur Ausführung bestimmter Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition und des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. April 2007*).

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

27. FEBRUAR 1997 - Königlicher Erlass zur Einordnung der Munition des Kalibers 5,7 x 28 mm

Artikel 1 - [Artikel 22 § 2 des Waffengesetzes] findet ebenfalls Anwendung auf Munition des Kalibers 5,7 x 28 mm und auf die Geschosse für diese Munition.

[Art. 1 abgeändert durch Art. 10 des K.E. vom 29. Dezember 2006 (B.S. vom 9. Januar 2007)]

Art. 2 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 3 - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Justiz sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.